

Beschluss des Landesministeriums über den Schutz der nicht rauchenden Bediensteten in Diensträumen

Beschl. v. 26. 3. 1991 - MI - 15. 2 03143/2. 5 - GültL MI 90/ 241 (Nds. MBl. S. 515)

In Erfüllung der Fürsorgepflicht gemäß § 87 NBG und § 618 Abs. 1 BGB insbesondere gegenüber den nicht rauchenden Bediensteten werden folgende Regelungen getroffen:

1. Rauchende und nicht rauchende Bedienstete sind im Rahmen des Möglichen **nicht in gemeinsamen Diensträumen** unterzubringen. Sind die räumlichen und personellen Voraussetzungen dazu nicht gegeben, ist das Rauchen **nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis aller** in demselben Dienstraum unterzubringenden Personen gestattet.
2. **Bei Sitzungen und anderen dienstlichen Zusammenkünften ist auf Verlangen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers das Rauchen nicht gestattet.** Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter hat die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Sitzungsbeginn zu befragen und ggf. durch eine entsprechende Pausengestaltung für einen Ausgleich der Belange zu sorgen.
3. **In Aufzügen, Telefonkabinen, Wartezonen für Besucherinnen und Besucher, Räumen mit ständigem Besucherverkehr, Lehr- und Unterrichtsräumen sowie in den den Benutzerinnen und Benutzern zugänglichen Räumen der Bibliotheken ist das Rauchen nicht gestattet.** Besucherinnen und Besucher sollen durch einen entsprechenden Anschlag in ansprechender Form gebeten werden, nicht zu rauchen.
4. **In Kantinen, Aufenthalts- und Pausenräumen** sind geeignete Maßnahmen (z.B. **getrennte Bereiche für rauchende und nicht rauchende Bedienstete, generelles Verbot während der Hauptausgabezeit des Mittagessens**) zum Schutz vor Tabakrauch zu treffen. Wenn dies nicht möglich ist, ist das Rauchen in diesen Räumen nicht gestattet.
5. In **Dienstkraftfahrzeugen**, die nicht auf Dauer zur ausschließlich alleinigen Nutzung einer oder eines selbst fahrenden Bediensteten vorgesehen sind, **ist das Rauchen nicht gestattet.**